

- c) industrielle und gewerbliche Abprodukte ohne Schadstoffgehalt,
- d) Schadstoffe (ohne radioaktive Abfälle).

(2) Das Vorhandensein der für die einzelnen Abfallarten unterschiedlichen Erfassungs- und Abfuhrtechnik sowie Qualifikation ist nachzuweisen.

§ 3

Der Antragsteller muß einen Vertrag mit einem Betreiber einer Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlage einschließlich Deponie eingehen bzw. den Verbringungsart nachweisen.

§ 4

Gegen Entscheidungen, die die Gewerbebehörde auf der Grundlage der Prüfung der speziellen Anforderungen entsprechend dieser Anordnung trifft, hat der Antragsteller gemäß § 14 des Gewerbegesetzes das Recht der Beschwerde sowie das Recht, Antrag auf Nachprüfung der Verwaltungsentscheidung zu stellen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1990

Der Minister für Wirtschaft
Dr. P o h l

Anordnung über die Bedingungen der Erlaubniserteilung sowie des Antrags- und Genehmigungsverfahrens für den gewerbsmäßigen Betrieb von Luftfahrtausbildungseinrichtungen

vom 6. Juni 1990

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über die Luftfahrt — Luftfahrtgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 277), des Gewerbegesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 138) sowie der Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 8. März 1990 — Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — (GBl. I Nr. 17 S. 140) werden nachfolgende Anforderungen und Verfahren zur Genehmigung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Unternehmen, Betriebe, Gewerbe und Vereinigungen, die

- Personen ausbilden, deren Tätigkeit an Bord zum Betrieb eines Luftfahrzeuges während des Fluges notwendig ist und die dazu einer staatlichen Erlaubnis bedürfen, (Luftfahrtpersonal);
- die Ausbildung von Luftfahrtpersonal zur Erteilung von Berechtigungen für den Betrieb von Luftfahrzeugen durchführen.

Freiballonführer und Motorsegelflugzeugführer, die eine Erlaubnis für Flugzeugführer, Hubschrauberführer oder Segel-

flugzeugführer besitzen, können auch außerhalb von Luftfahrtausbildungseinrichtungen (nachfolgend Einrichtungen genannt) ausgebildet werden.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Gründung einer Einrichtung bedarf der Erlaubnis der örtlichen Gewerbebehörde bzw. der Registrierung bei der zuständigen Registerbehörde entsprechend der Rechtsform des Unternehmens.

(2) Die Prüfung und Genehmigung von Einrichtungen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften obliegt dem Luftfahrtamt.

(3) Die Erteilung der Erlaubnis durch die örtliche Gewerbebehörde zum Betrieb einer Einrichtung erfolgt nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Anordnung sowie der Erteilung einer Genehmigung durch das Luftfahrtamt.

(4) Jede Änderung der erteilten Erlaubnis bedarf der vorherigen Genehmigung des Luftfahrtamtes.

(5) Die praktische Ausbildung darf nur von Personal vorgenommen werden, das hierfür eine Lehrberechtigung besitzt. Die Lehrberechtigung wird nach den Festlegungen der Anordnung vom 17. November 1987 über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal — Erlaubnisverordnung (EAO) — (Sonderdruck Nr. 1305 des Gesetzblattes) erteilt.

(6) Umfang und Inhalt der Ausbildung werden auf der Grundlage der erteilten Genehmigung durch die Abteilung Luftfahrt im Ministerium für Verkehr in Anforderungen und Richtlinien festgelegt.

(7) Vereinigungen zum Zwecke des Flugsports kann eine Genehmigung nach Absatz 5 zur Ausbildung von Segelflugzeugführern, Motorsegelflugzeugführern und Ballonführern erteilt werden, sofern bei Durchführung der Ausbildung innerhalb der Vereinigung die Sicherheit oder Ordnungsmäßigkeit des Ausbildungsbetriebes gewährleistet ist.

(8) Mit der Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn das Luftfahrtamt dieses auf Grund einer Abnahmeprüfung gestattet. In den Fällen des Absatzes 7 kann von einer staatlichen Abnahme abgesehen werden.

(9) Änderungen der Ausbildungsart, der Bedingungen, insbesondere im Wechsel des Ausbildungspersonals sowie an Luftfahrzeugen bedürfen der Genehmigung.

§ 3

Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren

(1) Der Antragsteller hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gewerbegesetzes die erforderlichen Angaben zur Eröffnungsanzeige bei der örtlichen Gewerbebehörde vorzulegen.

(2) Die im § 4 dieser Anordnung aufgeführten Unterlagen sind zusammen mit der Eröffnungsanzeige dem Luftfahrtamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

(3) Das Luftfahrtamt kann jederzeit über die Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 hinaus weitere Auskünfte und Nachweise verlangen sowie Prüfungen vornehmen.

(4) Das Luftfahrtamt ist befugt, jederzeit zur Prüfung der Angaben erforderliche Gutachten anfertigen sowie Überprüfungen vornehmen zu lassen.

(5) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind.

(6) Die Genehmigung zum Betrieb einer Einrichtung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie kann